

Bericht
über die
Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms
der E.ON Thüringer Energie AG

Berichtsjahr 2011

Einführung

Mit diesem Bericht kommt die E.ON Thüringer Energie AG ihrer Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze. Der Bericht beschreibt den Verlauf von Projekten und die Ergebnisse unbundlingrelevanter Prüfungen im Berichtsjahr. Über laufende Projekte, zukünftige Entwicklungen und Zielsetzungen wird ein kurzer Ausblick gegeben.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der E.ON Thüringer Energie AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für E.ON Thüringer Energie AG, deren Netzbetreiber für das Strom- und Gasnetz, der TEN Thüringer Energienetze GmbH sowie die Stadtwerke Leinefelde GmbH, für die die TEN Thüringer Energienetze GmbH alle Netzbetreiberfunktionen für das Stromnetz dieser Gesellschaft übernommen hat.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2011. Der Bericht wird vorgelegt von Herrn Stefan Möller, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der E.ON Thüringer Energie AG (Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt), und ist auf der Internetseite des Unternehmens (www.eon-thueringerenergie.com) veröffentlicht. Ebenfalls veröffentlicht wird der Bericht auf der Internetseite der TEN Thüringer Energienetze GmbH (www.thueringer-energienetze.com) sowie der Stadtwerke Leinefelde GmbH (www.stadtwerke-leinefelde.de).

Teil A:

Selbstbeschreibung der E.ON Thüringer Energie AG

Bei der TEN Thüringer Energienetze GmbH waren am 31. Dezember 2011 33 Mitarbeiter und 3 Auszubildende angestellt. Die E.ON Thüringer Energie AG verfügte zu diesem Zeitpunkt über 1.364 Mitarbeiter und 137 Auszubildende (jeweils ohne Geschäftsführer bzw. Vorstand).

Zwischen der TEN Thüringer Energienetze GmbH und E.ON Thüringer Energie AG existierten im Berichtsjahr zwei Pachtverträge, mit welchen die TEN Thüringer Energienetze GmbH von der E.ON Thüringer Energie AG das Stromnetz bzw. das Gasnetz pachtet. Darüber hinaus bestanden zwischen E.ON Thüringer Energie AG und TEN Thüringer Energienetze GmbH ein Dienstleistungsrahmenvertrag und in dessen Geltungsbereich diverse einzelne Dienstleistungsverträge. Diese stellten die rechtliche Basis für die Dienstleistungen der E.ON Thüringer Energie AG an die TEN Thüringer Energienetze GmbH dar.

Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Kundenservice, Abrechnung und Forderungsmanagement wurden - soweit dies den Netzbetreiber TEN Thüringer Energienetze GmbH betrifft - im Berichtszeitraum von der E.ON Thüringer Energie AG dienstleistend durchgeführt. Der Dienstleister E.ON Thüringer Energie AG unterliegt hierbei den Weisungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetriebsaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG der TEN Thüringer Energienetze GmbH angehören.

Das im Berichtsjahr geltende Organigramm der Unternehmensstruktur wurde bereits mit Schreiben vom 9. August 2011 der Bundesnetzagentur übermittelt.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH ist unverändert und ausschließlich Betreiber des Stromnetzes (Netzebenen 3 – 7) und Gasnetzes (Hoch-, Mittel- und Niederdruck). Die Menge der an den Netzen der TEN Thüringer Energienetze GmbH zum genannten Stichtag vorhandenen Entnahmestellen/Ausspeisepunkte können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Entnahmestellen der Netz- und Umspannebenen	Stichtag	Anzahl
Entnahmestellen - HöS	31.12.2010	entfällt
Entnahmestellen - HöS/ HS	31.12.2010	entfällt
Entnahmestellen - HS	31.12.2010	211
Entnahmestellen - HS/ MS	31.12.2010	333
Entnahmestellen - MS	31.12.2010	11.903
Entnahmestellen - MS/ NS	31.12.2010	9.581
Entnahmestellen - NS	31.12.2010	633.164*

* inklusive Anzahl der Entnahmestellen von Nachtspeicherheizungen

Ausspeisepunkte der Druckstufen ohne Ortsnetz- und Streckenregelstationen	Stichtag	Wert
Hochdrucknetz	31.12.2010	1.165
Mitteldrucknetz	31.12.2010	68.913
Niederdrucknetz	31.12.2010	32.697

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH verfügt über eigenes qualifiziertes Personal mit langjähriger Erfahrung im Netzgeschäft. Sämtliche Letztentscheidungsbefugnisse i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr.1 EnWG werden von der TEN Thüringer Energienetze GmbH wahrgenommen.

Die E.ON Thüringer Energie AG verfügt über weitere Beteiligungen an Unternehmen. Diese sind im Internet unter

http://www.eon-thueringerenergie.com/EON_Thueringer_Energie/Beteiligungen.htm

aufgeführt.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der E.ON Thüringer Energie AG enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Es ist für alle Mitarbeiter verbindlich und jedem Mitarbeiter über das Intranet verfügbar gemacht. Die im Jahr 2011 vorgenommene Änderung des EnWG ist im Intranet der E.ON Thüringer Energie AG in der Rubrik „Gleichbehandlung“ durch folgenden Hinweis berücksichtigt worden:

„Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist zum 04. August 2011 inhaltlich und in der Textgliederung geändert worden. Die im Gleichbehandlungsprogramm erwähnten Bestimmungen (§ 6, § 7, § 8, § 9) sind im neuen Gesetzestext angeführt als § 6, § 7, § 7a, § 6a.“

2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der E.ON Thüringer Energie AG ist Herr Stefan Möller, Referent im Geschäftsbereich Recht/Versicherungen bei der E.ON Thüringer Energie AG. Er steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts zur Verfügung. Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern ist eine Intranet-Seite zur Gleichbehandlung eingerichtet, die neben dem Gleichbehandlungsprogramm auch allgemeine Hinweise, den jeweils aktuellsten Gleichbehandlungsbericht und die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten bereitstellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besuchte im Berichtsjahr mehrfach konzerninterne Veranstaltungen, in denen über aktuelle Entwicklungen sowie Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis des Gleichbehandlungsmanagements berichtet wird.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen von § 7a EnWG. Die Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten und der gesetzlich vorgeschriebene Informationszugang sind bereits durch die mit dem Gleichbehandlungsprogramm eingeräumten Kontroll-, Einsichtnahme- und Vortragsrechten des Gleichbehandlungsbeauftragten sichergestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte auch im Geschäftsjahr 2011 uneingeschränkt Zugang zur Unternehmensleitung. Er stand im Jahr 2011 zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsleitung in regelmäßigem Austausch. Dabei war im Berichtsjahr wiederum im Vergleich zum Vorjahr ein nochmals sehr deutlicher Anstieg der Konsultationen und Beratungen zu verzeichnen, wobei der Schwerpunkt bei Fragen zur operationellen und informatorischen Entflechtung im Zusammenhang mit der Organisation von Prozessen lag. Unter anderem wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte in die Bearbeitung der nachfolgend näher benannten Themen frühzeitig eingebunden und konnte so aktuelle, die Gleichbehandlung betreffende Informationen weitergeben.

3. Beratungen und Prüfungen

a) Beratung im Vorfeld der Neuordnung des Geschäftsfelds Netze zum 1. Januar 2012

Hintergrund war die mit Wirkung zum 01. Januar 2012 erfolgte Eingliederung des ehemaligen Geschäftsfelds Netze der E.ON Thüringer Energie AG. Die bisher dienstleistend durch die E.ON Thüringer Energie AG für die TEN Thüringer Energienetze GmbH wahrgenommenen Aufgaben der Geschäftsbereiche Netzbetrieb und Technischer Netzservice wurden zum vorgenannten Zeitpunkt - einschließlich der Mitarbeiter - von TEN Thüringer Energienetze GmbH übernommen. Das damit verbundene Herauslösen von Prozessen aus der E.ON Thü-

ringer Energie AG und deren Integration in die TEN Thüringer Energienetze GmbH bedingten einen erheblichen Klärungsbedarf zu Fragen vor allem der operationellen und informatorischen Entflechtung. Aus diesem Grund ist der Gleichbehandlungsbeauftragte bereits frühzeitig in die geplante neue Organisation der Prozesse eingebunden worden und konnte von vornherein auf eine entflechtungskonforme Ausgestaltung hinwirken. Bei der Beurteilung und Erörterung von Themen wurden insbesondere auch die konkretisierten gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zugrunde gelegt, welche in der Unternehmensleitung als Leitlinien große Akzeptanz finden.

b) Beratung zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen durch die EnWG-Novelle

Entsprechend dem neuen § 7a Abs. 6 EnWG müssen die E.ON Thüringer Energie AG und die TEN Thüringer Energienetze GmbH in Kommunikationsverhalten und Markenpolitik gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen den Aktivitäten der TEN Thüringer Energienetze GmbH als Verteilernetzbetreiber und den Aktivitäten des assoziierten Vertriebs ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung Änderungsbedarf identifiziert und im Rahmen der Planung beratend mitgewirkt. So wurden bereits im Vorfeld die zu treffenden Maßnahmen definiert. Die erforderlichen Beschlüsse können jedoch erst nach Abstimmung mit den kommunalen Anteilseignern gefasst werden. Die notwendigen Schritte wurden bereits eingeleitet. Zudem ist eine Abklärung mit der Bundesnetzagentur vorgesehen.

Die in Folge des neuen EnWG eingefügten Ergänzungen bei den Vorschriften zur Rechnungslegung und Buchführung (§ 6b EnWG) werden nach Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern umgesetzt. So ist die Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger sichergestellt. Ferner ist gewährleistet, dass sowohl der Auftraggeber der Prüfung (Aufsichtsratsvorsitzender) und die Prüfer die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig an die Bundesnetzagentur übermitteln.

Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte auch bei der Umsetzung der weiteren mit der EnWG-Novelle neu eingeführten entflechtungsrechtlichen Bestimmungen durch Identifizierung des Änderungsbedarfs und Beratung der Geschäftsleitung mitgewirkt. So muss zukünftig der Lieferantenwechsel binnen drei Wochen vollzogen werden (§ 20a EnWG). Die Bundesnetzagentur hat in Folge dessen mit den Änderungsbeschlüssen vom 28. Oktober 2011 (BK6-11-150, BK7-11-075) die Vorgaben für den Lieferantenwechselprozess angepasst und eine Übergangsfrist bis 01. April 2012 eingeräumt. Die Umstellung der Lieferantenwechselprozesse verläuft planmäßig. Für etwaige unvermeidbare Risiken wurden Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet. Bei etwaigen nicht vermeidbaren Anlaufschwierigkeiten ist eine entsprechende Marktkommunikation gewährleistet.

c) Überprüfung der Marktkommunikation auf Unbundlingkonformität

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum regelmäßig geprüft, ob die kommunikativen Maßnahmen des Unternehmens den Zielen und Bestimmungen des EnWG dadurch entsprechen, dass bei den Einzelmaßnahmen der Marktkommunikation jeweils für den Adressaten der Absender sowie dessen Aufgaben und Ziele klar erkennbar sind. Dies betraf vor allem Unternehmensaktivitäten im Internet, aber auch die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat festgestellt, dass grundsätzlich eine klare und eindeutige Unternehmenskommunikation erfolgt, insbesondere hierbei eine klare Trennung zwischen Netz und anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung gewährleistet ist. Es ist allerdings festzustellen, dass Dritten (z.B. Kunden, Presse) die Unterscheidung zum Teil trotz zutreffender Kommunikation seitens des Netzbetreibers bzw. der übrigen Bereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens schwerfällt. In Einzelfällen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Verbesserungen angeregt, um Missverständnisse auszuschließen.

d) Schulungen der Mitarbeiter durch flächendeckendes E-Learning

Neben dem durch die vorstehend beschriebene Neuorganisation und die EnWG-Novelle verursachten Beratungsbedarf stellte die Schulung der Mitarbeiter zu den Grundlagen und Anforderungen einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einen wesentlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichstellungsbeauftragten dar. Um einerseits möglichst alle Mitarbeiter für dieses Thema zu sensibilisieren und andererseits den hierfür erforderlichen Aufwand in Grenzen zu halten, wurde gemeinsam mit den anderen Gleichbehandlungsbeauftragten im E.ON Energie-Teilkonzern bereits seit 2010 ein Online-Selbstlernprogramm (E-Learning) entwickelt. Das E-Learning ist im Jahr 2011 erstmals eingesetzt worden, um die Mitarbeiter der E.ON Thüringer Energie AG und der TEN Thüringer Energienetze GmbH über die Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts zu informieren und die erforderliche Sensibilität sicherzustellen. Es haben nahezu alle im Jahr 2011 angestellten Mitarbeiter das E-Learning absolviert. Das Programm vermittelt die rechtlichen Grundlagen des Gleichbehandlungsmanagements und die Handhabung der Pflichten in konkreten Praxisfällen des Alltags.

e) Neue Netzentgelte ab 01. Januar 2012

Auf Basis der angepassten Erlösbergrenzen wurde für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 neue Strom- und Gasnetzentgelte nach den Vorschriften der ARegV sowie der StromNEV/GasNEV kalkuliert. Die TEN Thüringer Energienetze GmbH hat ihre Marktpartner (Lieferanten, Netzkunden) zeitgleich und diskriminierungsfrei mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 (Gas) bzw. 27. Dezember 2011 (Strom) über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt sowie diese parallel dazu im Internet veröffentlicht. Die Entgelte für die Nutzung des Gasnetzes wurden bereits im Oktober 2011 vorläufig veröffentlicht und mit oben genanntem Datum bestätigt. Die späte Veröffentlichung der Netzentgelte im Strom ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Mitteilung der verbindlich geltenden vorgela-

gerten Netzentgelte für das Jahr 2012 durch 50Hertz Transmission GmbH erst am 22. Dezember 2012 erfolgte. Dies resultierte vorwiegend aus der späten Festlegung der Bundesnetzagentur zum Sonderkunden-Aufschlag gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG.

Die Netzentgeltkalkulation und die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter im Internet werden in der TEN Thüringer Energienetze GmbH im Bereich „Regulierungsmanagement“ federführend wahrgenommen. Hinsichtlich der Bestimmung, insbesondere der dauerhaft beeinflussbaren und nicht beeinflussbaren Kosten der Erlösobergrenze, wird der Bereich Regulierungsmanagement durch den Dienstleister E.ON Thüringer Energie AG unterstützt. Alle beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Bei interner Weitergabe werden alle auf Basis einer Erlösobergrenze errechneten Preise inklusiv der dazugehörigen Daten, Informationen und Berechnungen mit dem Hinweis versehen, dass es sich dabei um wirtschaftlich vorteilhafte Informationen handelt, die erst nach deren Veröffentlichung im Internet an Kunden und Lieferanten oder Wettbewerbsbereiche innerhalb des Konzerns weitergegeben werden dürfen. Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist damit sichergestellt.

f) Wechselprozesse im Messwesen (WiM)

Unter den vielen, umfangreichen, komplexen Anforderungen an die Anpassung der IT-Systeme infolge gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben kommt dem Projekt zur Umsetzung der „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ eine besondere Bedeutung zu. Da hier durch den Netzbetreiber die Voraussetzungen für die transparente und diskriminierungsfreie Behandlung unterschiedlicher Messstellenbetreiber sowie Messdienstleister im Wettbewerbsmarkt zu schaffen ist, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte das Projekt „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ begleitet. Im Rahmen dieses Sonderprojekts ist die gemäß

WiM erforderliche Anwendung einheitlicher Datenformate für die Marktkommunikation mit Dritten gemäß § 21 b EnWG (Messstellenbetreiber und Messdienstleister) zum 01. Oktober 2011 fristgerecht umgesetzt worden.

Während der Projektlaufzeit vom 14. März bis 31. November 2011 wurden durch den Shared Service der E.ON Thüringer Energie nach Beauftragung und Leitung durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH die Wechselprozesse für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung mit dem größtmöglichen Automatisierungsgrad konzipiert und implementiert. Damit wurde die TEN Thüringer Energienetze GmbH als Verteilnetzbetreiberin ab dem 01. Oktober 2011 in die Lage versetzt, standardisierte An- und Abmeldungen von allen wettbewerblichen Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern zu verarbeiten, die Zuordnung der Messstelle zum jeweiligen Dienstleister vorzunehmen und zu dokumentieren sowie die vom Wechselprozess betroffenen Marktteilnehmer über die veränderte Zuordnung in Kenntnis zu setzen.

Weiterer Projektinhalt war auch, die aus den Marktrollen des grundzuständigen Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters resultierenden Geschäftsprozesse in das IT-System für den Netzbetrieb zu integrieren, womit auch die bei einem Wechselprozess erforderlichen Vorgänge, wie beispielsweise Gerätewechsel oder Messstellenänderungen, von der TEN Thüringer Energienetze GmbH teilautomatisiert per EDIFACT bearbeitet werden können.

Nach der Einführung dieser WiM-Prozesse zum 01. Oktober 2011 wurde das Projekt für zwei weitere Monate fortgeführt, um auf Marktentwicklungen innerhalb der Anlaufphase reagieren zu können, die Prozessqualität abzusichern und ggf. zu verbessern.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH ermöglichte im Jahr 2011 gemäß § 21 b EnWG und der Messzugangsverordnung die Übernahme des Messstellenbetriebs und der Messung (Messdienstleistungen) durch Dritte diskriminierungsfrei. Als vertragliche Regelungen wer-

den gemäß den Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK6-09-034 und BK7-09-001 bereits seit dem 15. Oktober 2010 die als Anlagen zu den Beschlüssen beigefügten Standardverträge verwendet.

g) Einspeisemanagement (EEG) und Systemmaßnahmen nach §§ 13 Absatz ff. EnWG

Zur Gewährleistung der Systemsicherheit des öffentlichen Energieversorgungsnetzes sind sowohl in §§ 13 ff. EnWG als auch in § 11 EEG bei Netzengpässen aufgrund zu hoher Strom-einspeisungen Regelungsmaßnahmen vorgesehen, zu denen die Reduzierung der Einspeiseleistung von Energieerzeugungsanlagen zählt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im März 2011 geprüft, inwieweit der Prozessablauf den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung der betroffenen Anlagenbetreiber entspricht. Die Prüfung hat ergeben, dass Vorkehrungen für diesen Fall getroffen wurden, welche die Vorgaben des § 11 Abs. 1 EEG beachten. Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für das EEG-Einspeisemanagement wurden im Einvernehmen mit den Anlagebetreibern geregelt (Bereitstellung von Funkrundsteuerempfänger), soweit diese zur entsprechenden Ausrüstung ihrer Anlagen gemäß § 6 EEG verpflichtet sind. Zudem existieren Arbeitsanweisungen, wie die Reduzierung der Einspeiseleistung in solchen Fällen zu erfolgen hat, wobei eine grundsätzliche Orientierung an dem „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement der BNetzA“ erfolgt. Gleiches gilt für die Reduktion von Einspeiseleistung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemsicherheit nach einem entsprechenden Aufruf durch den Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH.

Im Geschäftsjahr 2011 sind Maßnahmen nach §§ 13 ff. EnWG auf Veranlassung durch den Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz Transmission GmbH erforderlich gewesen. Die Aufrufe zur Reduzierung erfolgten am 3. Dezember 2011 von 15:40 Uhr bis 18:10 Uhr (um 58 MW) und

am 29. Dezember 2011 von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr (12:30 Uhr bis 15:00 Uhr um 58 MW, 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr und 29 MW).

h) Konzessionsvergabe, Netzübergaben

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mehrfach in die Prüfung gemeindlicher Anfragen im Rahmen der Neuvergabe von Konzessionsverträgen/Netzübergaben eingebunden. In diesem Zusammenhang konnte der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hinwirken, dass auch im Rahmen von Konzessionsabgaben/Netzübergaben die Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die Einhaltung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben bei der Verwendung und Offenlegung von Netzkundeninformationen.

i) Sonstige Beratungen

Die an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichteten Fragen standen im Übrigen in der Regel im Zusammenhang mit geplanten Veränderungen von Prozessabläufen des Netzbetriebs, deren Zulässigkeit überprüft werden soll. Auch im vergangenen Geschäftsjahr wurden im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzbetriebs vom Gleichbehandlungsbeauftragten umfangreiche Beratungen und Prüfungen durchgeführt. Betroffen waren u. a. die Themengebiete Netzanschlüsse/Netzanschlussverträge, Netzentgeltkalkulation, Netznutzungsabrechnung, Abrechnung / Forderungsmanagement und Umsetzung der GeLi Gas/GPKE, GaBi Gas, MaBiS und WiM.

Insgesamt haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die auf eine Diskriminierung nicht assoziierter Vertriebe oder auf eine unzulässige Datenweitergabe hindeuten. Stattdessen ist bei den Mitarbeitern eine Sensibilität für entflechtungsrechtliche Fragestellungen festzustellen,

was sich gerade auch an der Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Neugestaltung oder Änderung von Prozessen zeigt.

j) Überwachung und Sanktionen

Bezüglich der durchgeführten Prüfungen wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus gab es im vergangenen Jahr keinen Anlass, Hinweisen von Mitarbeitern nachzugehen, die eine Verletzung der Gleichbehandlungspflicht vermuten ließen. Mit dem Vorstand der E.ON Thüringer Energie AG sowie dem Geschäftsführer und den Mitarbeitern der TEN Thüringer Energienetze GmbH stand der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigem Austausch.

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

k) Prozessanalysen

Hinsichtlich der Prüfung von Prozessabläufen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben bereits erfolgten Ausführungen verwiesen. Die analysierten Prozesse sind so organisiert, dass eine Diskriminierung nicht assoziierter Netznutzer verhindert wird.

Teil C:

Ausblick

Im Jahr 2012 wird das Gleichbehandlungsprogramm den aktuellen Erfordernissen entsprechend angepasst. Letztlich steht auch im Jahr 2012 die Beratungs- und Kontrollfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten im Mittelpunkt dessen Tätigkeit. Die enge Zusammenarbeit

mit Geschäftsleitung und Führungskräften verschafft dem Thema Gleichbehandlung eine hohe Akzeptanz und Durchsetzung. Dies soll auch in Zukunft erfolgreich fortgesetzt werden.

Erfurt, März 2012



.....

Gleichbehandlungsbeauftragter